Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 1072**

Der Bundesminister für Wirtschaft
- III A 7 - 21 917/50 -

Bonn, den 20. Juni 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Früher Interpellation, jetzt Anfrage der Fraktion der FDP - Nr. 880 der Drucksachen -.

Auf die Anfrage der Fraktion der Freien Demokratischen Partei - Nr. 880 der Drucksachen - teile ich folgendes mit:

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 49. Sitzung am 22. März 1950 den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Treibstoffpreise - Nr. 620 der Drucksachen des Deutschen Bundestages - angenommen. Der Deutsche Bundesrat hat diesem Gesetz in seiner Sitzung vom 30. März 1950 zugestimmt, jedoch unter der Voraussetzung, daß einige redaktionelle Ungenauigkeiten des Gesetzestextes berichtigt werden.

Im § 4 des Gesetzes war vorgesehen, daß es am 1. April 1950 in Kraft tritt. Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz der Alliierten Hohen Kommission zuzuleiten war und diese nach dem Besatzungsstatut die Möglichkeit hatte, innerhalb von 21 Tagen nach Zugang Einspruch einzulegen, war es nicht möglich, daß das Gesetz zum 1. April 1950 Rechtskraft erlangte.

Gleichwohl hat der Bundesminister für Wirtschaft die Anwendung der in dem neuen Gesetz vorgesehenen Preise für Benzin, Dieselkraftstoff und Motorenpetroleum unter Herabsetzung der in der Preisanordnung PR Nr. 90/49 vom 21. Dezember 1949 für die gleichen Produkte festgesetzten Höchstpreise veranlaßt, um Rückzahlungsansprüche der Verbraucher bei einer späteren Verkündung des Gesetzes mit rückwirkender Kraft zum 1. April 1950 zu vermeiden. Die Zentralbüro für Mineralöl G. m. b. H. in Hamburg und die Arbeitsgemeinschaft für Petroleumverteilung in Hamburg verkaufen dementsprechend seit dem 1. April 1950 Benzin für 55 Dpf. pro l, Dieselkraftstoff für 38 Dpf. pro kg und Petroleum für motorische Zwecke für 35 Dpf. pro l.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Die Alliierte Hohe Kommission hat dem Gesetz nunmehr mit Schreiben vom 12. Juni 1950, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 13. Juni 1950, zugestimmt, so daß die Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes erfolgen kann.

Dadurch, daß der Gesetzesentwurf der Alliierten Hohen Kommission erst am 27. April 1950 zugegangen ist, sind unerwünschte Rückwirkungen nicht eingetreten.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat ferner in der Zwischenzeit veranlaßt, daß die im § 3 des Gesetzesentwurfes vorgesehene Abschöpfung bei der Zentralbüro für Mineralöl G. m. b. H. in Hamburg vorgenommen wird, um die der Abschöpfung unterliegenden Beträge möglichst rasch der Bundeskasse zuzuführen.

Dr. Erhard